

Statuten Gewerbeverein Rickenbach

Name Rechtsform

Art. 1

- 1.1 Der Sitz des GVR ist Rickenbach.
- 1.2 Der GVR bildet eine Sektion des kantonalen Gewerbeverbandes.
- 1.3 Unter dem Namen Gewerbeverein Rickenbach besteht ein Verein gemäss Art. 60-79 des ZGB.

Art. 2

Der GVR bezweckt den losen Zusammenschluss der gewerblichen und industriellen Unternehmer durch die Pflege eines kollegialen Verhältnisses unter ihren Mitgliedern, insbesondere durch:

- 2.1 Anschluss an den kantonalen und schweizerischen Gewerbeverband und durch die Unterstützung der Bestrebung dieser Verbände.
- 2.2 Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltungen, politische Parteien und Presse.
- 2.3 Zeitgemässe Goodwillwerbung für Handel, Gewerbe und Industrie.
- 2.4 Bekämpfung des unlauteren und ungesunden Wettbewerbes.
- 2.5 Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung der Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeinden und private Auftraggeber.
- 2.6 Koordination von Aktionen mit Nachbarsektionen.

Art. 3

- 3.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der GVR berechtigt alle ihm nützlichen erscheinenden Massnahmen zu treffen.
- 3.2 Der GVR kann sich auch andern Institutionen anschliessen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.

Mitgliedschaft

Art. 4

4.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder könne selbständige Gewerbetreibende mit natürlicher oder juristischer Person von Rickenbach, sowie Gewerbetreibende, welche eine Firma in diesem Sinne vertreten, aufgenommen werden.

4.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den GVR oder um das luzerner Gewerbe verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der persönlichen Beitragspflicht.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

5.1 Beitrittserklärungen könne jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.

5.2 Über die definitive Aufnahme in den GVR entscheidet die ordentliche Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Tod, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma und Austritt oder Ausschluss

Art. 7

7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden.

a) wegen nachgewiesener, grober Schädigung der Vereinsinteressen

b) wegen Nichtbezahlung der festgelegten Vereinsbeiträge

7.2 Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des GVR und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und Dienstleistungen.

Rechte

Art. 9

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu.

Branchengruppen

Art. 10

10.1 Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Branchengruppen als Untersektionen des GVR durch die Generalversammlung gebildet werden.

10.2 Diese Gruppen arbeiten, soweit es ihre besonderen Interessen betrifft, selbständig. Sie wählen einen Obmann, welcher durch die Bestätigung der Wahl durch die Generalversammlung automatisch Mitglied des Vorstandes wird.

10.3 Der Obmann orientiert die Generalversammlung mit einem Jahresbericht über die Tätigkeit der Branchengruppe.

Arbeitsgruppen

Art. 11

11.1 Bei Bedarf könne zur Entlastung des Vorstandes Arbeitsgruppen zur Erledigung umfangreicher oder dringender Arbeiten gebildet werden.

11.2 Die Arbeitsgruppen werden üblicherweise durch die Generalversammlung eingesetzt und gewählt. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Arbeitsgruppe provisorisch einsetzen.

11.3 Jeder Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Vorstandes angehören.

Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des GVR besteht aus:

12.1 den Jahrsbeiträgen der Mitglieder.

12.2 eventuellen Extrabeiträgen.

12.3 Überschüssen aus abgeschlossenen Aktionen.

12.4 freiwilligen Beiträgen, Geschenken, Subventionen.

Art. 13

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge wird alljährlich und zwar ein Jahr im voraus durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14

Der GVR übernimmt für die Mitglieder den Jahresbeitrag an den kantonalen Gewerbeverband Luzern, sowie die Abonnementsgebühr für die luzerner Gewerbezeitung.

Art. 15

Die Mitglieder des Vorstandes bezahlen ebenfalls den Vereinsbeitrag. Auf Beschluss der Generalversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.

Art. 16

Die Branchengruppen können für ihre Aktionen eine eigene Rechnung führen. Verluste aus solchen Aktionen werden nur mit Zustimmung der Generalversammlung durch die Kasse des Vereins gedeckt. Gewinne aus Aktionen stehen der betreffenden Branchengruppe zu, auch wenn die Abrechnung über die Kasse des Vereins erfolgt. Im letzteren Falle hat der Kassier diese Beträge als Vermögen der Branchengruppe in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Vereinsorgane**Art. 17**

Die Organe des GVR sind:

17.1 Die Generalversammlung.

17.2 Der Vorstand

17.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 18

18.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch Einladung bekannt zu geben.

18.2 Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind jeweils bis am 15. März des Jahres schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bekannt zu geben.

Art. 19

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

19.1 Wahl der Stimmenzähler.

19.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.

19.3 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.

19.4 Abnahme des Berichtes der Obmänner von Branchengruppen.

19.5 Abnahme der Jahresrechnung des Kassiers.

19.6 Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe.

19.7 Festsetzung der Jahresbeiträge.

19.8 Wahlen

- a) des Präsidenten
- b) des Vorstandes
- c) der Rechnungsrevisoren
- d) der Delegierten

19.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

19.10 Mutationen (Aus- und Eintritte)

19.11 Aufstellung und Änderung von Statuten.

19.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 20

20.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

20.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

20.3 Die Stimmabgaben könne offen oder geheim erfolgen.

Der Vorstand

Art. 21

21.1 Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Aktuar
- d) der Kassier
- e) und 2-4 Beisitzer, welche üblicherweise als Obmänner von Branchengruppen gewählt sind.

21.2 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

21.3 Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, eingeladen und geleitet.

21.4 Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder von drei Mitgliedern verlangt wird.

21.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

21.6 Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Geschäfte der Vereinigung zu erledigen, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

22.1 Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

22.2 Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Statutenänderung

Art. 23

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 24

24.1 Ein Antrag auf Auflösung des GVR muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden.

24.2 Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

24.3 Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen zu Gunsten eines wohltätigen Zweckes einzusetzen.

Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 25

25.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 09.07.1981 in Rickenbach genehmigt.

25.2 Sie treten sofort in Kraft.

Rickenbach, den 09.07.1981

Der Vereinspräsident:

Anton Habermacher

Der Leiter der Statutenkommission:

???